

# **BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG des Kleingartenvereins "Schreiber Hauschild" e.V. Leipzig**

Stand vom 03.02.2018

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Gartenpächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingartenverein „Schreiber Hauschild“ e.V. Leipzig am heutigen Tag folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **1) Fälligkeit**

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Zustellung der Jahresrechnung zur Zahlung bis zum 15.02. des jeweiligen berechneten Jahres fällig (Wasser und Strom für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum, Jahrespachtrechnung für das Folgejahr).

### **2) Verzug**

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

### **3) Ratenzahlung**

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und in begründeten Ausnahmefälle möglich. Hierfür ist es verpflichtend ausschließlich das entsprechende Formular des Vereins zu verwenden und dies gilt grundsätzlich pro Jahresrechnung. (siehe Anlage 1)

### **4) Änderungen**

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Stadt Leipzig) vorgegebenen Pachtzins und der Grundsteuer A.

## **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Gartenpächter.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder/Gartenpächter ihre Beitragspflichten im vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Grundstückseigentümer erbringen. In Bezug auf die Wasser- und Stromversorgung betreffen die Gebühren für die Grundgebühr und für die Reparatur- und Instandhaltungsgebühr grundsätzlich die Rechtsträgergrenze und nicht die Verfügungsgrenze. Dies ist gesondert unter Punkt II. der Wasser- und Stromordnung des KGV „Schreiber Hauschild“ e.V. Leipzig geregelt. Damit bewahren wir als KGV „Schreiber Hauschild“ e.V. Leipzig unsere Gemeinnützigkeit.

### **III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten**

#### **1) Pachtzins für gepachtete Garten- und öffentliche Nebenflächen der Kleingartenanlage**

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers (Stadt Leipzig). Wird dieser erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter (Gartenpächter) weiter. Der sich daraus ergebende gesamte Pachtzins ist bis 28.02. des laufenden Pachtjahres an den Stadtverband der Kleingärtner e.V. Leipzig durch den Verein zu überweisen.

#### **2) Steuern/Öffentliche Lasten**

- a) Grundsteuer A (je m<sup>2</sup>): gemäß Steuerbescheid
- b) Grundsteuer B: gemäß Steuerbescheid

#### **3) Mitgliedsbeitrag**

Mitgliedsbeitrag für Gartenpächter pro Jahr laut Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung und nach Bescheid des Stadtverbandes Leipzig. (Inhalt und Aufgliederung des Mitgliedsbeitrages siehe Anlage 2)

Mitgliedsbeitrag für das 2. Mitglieder beträgt 20,02 EUR pro Jahr:

Bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **4) Aufnahmegebühren**

- a) Aufnahme- und Schreibgebühr: 15,00 EUR

Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand sofort in bar fällig. Sie wird entsprechend quittiert und in der Barkasse des 1. Vorsitzenden erfasst. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden kann dies vertretungsweise auch durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

#### **5) Verwaltungskosten**

- a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 EUR
- b) Kosten pro Rechnungskopie inkl. Portokosten: 5,00 EUR
- c) Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten) gemäß § 286 BGB (Anlage 3)
  - 1. Mahnung/1. Abmahnung: 5,00 EUR
  - 2. Mahnung/2. Abmahnung: 10,00 EUR
  - 3. Mahnung/3. Abmahnung: 40,00 EUR (laut EU Richtlinie Anlage 4)
- d) Zuschlag bei fehlenden Verbrauchswerten für Strom und Wasser: 25,00 EUR
- e) Zuschlag bei verspäteter Montage der Wasseruhr: 25,00 EUR
- f) Zuschlag bei Wiederanschalten der zwangsweise getrennten Strom- /Wasserversorgung: z.B. unentschuldigte Nichtanwesenheit bei der Wasser- und Stromablesung sowie bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Jahresrechnung. 40,00 EUR

#### **6) Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden**

je Gemeinschaftsstunde: 15,00 EUR

## **7) Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge**

Im Kleingartenverein „Schreiber Hauschild“ e.V. Leipzig können diverse Geräte und Werkzeuge von den Gartenpächtern ausgeliehen werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten. Sie wird entsprechend quittiert und in der Barkasse des 1. Vorsitzenden erfasst.

## **8) Strom- und Wasserversorgung**

- a) Bei der Neuvergabe von Gärten durch den Verein selbst, wird für den Anschluss an das vereinseigene Wasser und/oder Stromnetz ab Rechtsträgergrenze eine Gebühr von 200,00 EUR erhoben. Bei Pächterwechsel ist die Gebühr vom Nachpächter an den scheidenden Pächter zu entrichten. Dies ist aktenkundig im Pachtvertrag zu verzeichnen.
- b) Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Strom- und Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung ab Rechtsträgergrenze angeschlossen sind.
- c) Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen des jeweiligen Versorgers abgerechnet.
- d) Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung ab Rechtsträgergrenze angeschlossen sind. (auf der Rechnung als Wasser- und Stromverluste gekennzeichnet)
- d) Gleiches gilt für die Reparatur- und Instandhaltungsgebühr, welche jährlich neu in der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Es wird hierbei zwischen Strom und Wasserversorgungsanschlüssen unterschieden. Hiervon sind grundsätzlich alle öffentlichen Versorgungen (Vereinshaus/Heizung/öffentliche Nutzflächen/Schulgarten/Vogelvoliere/öffentliche Veranstaltungen wie Sommerfest usw.) ausgeschlossen. Diese Kosten werden bereits auf alle Mitglieder und Gartenpächter im Mitgliedsbeitrag umgelegt.

Das Vorstehende und alles Weitere die Strom- und Wasserversorgung betreffende ist gesondert in der Wasser- und Stromordnung des KGV „Schreiber Hauschild“ e.V. Leipzig geregelt. Das Eine schließt das Andere nicht aus.

## **9) Vermietung Vereinsheim/Gaststätte**

Die nachfolgenden Preise beziehen sich an den Wochenenden auf die Übergabe am Freitag ab 15 Uhr und die Rückgabe am Sonntag bis 15 Uhr. An Wochentagen beziehen sich die Preise auf 2 Tage bzw. 48 Stunden Mietzeit.

- a) eingetragene (Selbstnutzer)Vereinsmitglieder: 50,00 EUR  
(Winterpreis von Oktober bis März 80,00 EUR)
- b) Familienangehörige von Vereinsmitgliedern: 75,00 EUR  
(Winterpreis von Oktober bis März 105,00 EUR)
- b) Nichtmitglieder: 150,00 EUR (Winterpreis von Oktober bis März 200,00 EUR)
- c) Stromverbrauch wird verbrauchsabhängig berechnet. Davon ausgeschlossen ist der Kraftstromverbrauch. Hier wird eine Pauschale individuell vereinbart.
- d) Wasserverbrauch pauschal: 4,00 EUR

- e) Kautions von 100,00 bis 500,00 EUR nach individueller Regelung
- f) Reinigungspauschale 40,00 EUR (Übergabe Besenrein)
- g) Grill/Geschirr/Tresen feststehend und portabel mit Zapfanlage/Biergarnituren usw. richten sich nach unseren Leihgebührenkatalog, welcher beim Vorstand ausliegt.

### **10) Investitionen laut Mitgliederbeschluss**

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Kleingartenverein „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig eine Umlage für Investitionen auf die einzelne Gartenparzelle erheben. Dabei kann es sich um

- a) Sonderinvestition zur Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereinshauses
- b) Investitionen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen handeln.

Die Investitionen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Investitionen ausgewiesen. Die Beitragshöhe der Investitionen ergibt sich aus den geplanten Beträgen von Einzelinvestitionen im Haushaltsplan für das Folgejahr. Diese sind von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung und / oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Summe ist auf die Pachtgärten umzulegen.

### **11) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen**

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem öffentlichen Gelände des KGV „Schreber Hauschild“ e.V. Leipzig werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 50,00 EUR.

### **12) Verlust von Schlüsseln**

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. das Nachmachen von Schlüsseln.

Kosten: kostendeckend

### **13) Sachbeschädigung**

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

## **IV. Weitere Regelungen**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet innerhalb von 14 Tagen, Anschriftenänderungen schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, wird eine Gebühr von 30,00 EUR zzgl. Portogebühren und Auskunftsgebühren erhoben.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

3) Alle Zahlungen sind auf nachfolgendes Konto des KGV „Schreiber Hauschild“ e.V. Leipzig zu zahlen:

Sparkasse Leipzig

BIC: WELADE8LXXX

IBAN: DE82860555921111501072

### **V. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.02.2018 die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins beschlossen. Die Beitragsordnung tritt bezüglich der unter Punkt 8. genannten Strom- und Wasserversorgung rückwirkend ab den letzten Abrechnungszeitraum in Kraft, bei der Pachtrechnung und allen hier getroffenen weiteren Vereinbarungen tritt die Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Sie verbindlich.

# Ratenzahlungsvereinbarung

Zwischen dem KGV „Schreber Hauschild“ e.V. Georg- Schumann- Straße 144a, 04159 Leipzig

und

Gartenfreund/in .....(Pächter)

Wohnhaft: .....

Garten Nr.: .....

Über die Zahlung der Pacht für das Jahr..... aus der Rechnung vom .....

Gesamtbetrag: .....

Die Zahlung erfolgt in maximal 3 Raten mit nachfolgend aufgeführten Beträgen:

1. Rate ..... bis zum .....
2. Rate ..... bis zum .....
3. Rate ..... bis zum .....

Die Zahlungen haben auf das Konto des KGV „Schreber Hauschild“ e.V. zu erfolgen

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN: DE 82 860 555 92 1111 50 10 072

Sollte der Schuldner mit mindestens einer Rate in Verzug kommen, so ist diese Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der Restbetrag wird sofort fällig.

Leipzig, .....

Pächter

KGV Vorstand

# Kleingartenverein "Schreiber- Hauschild" e.V. Leipzig

## Anlage 2 zur Beitrags- und Gebührenordnung

### Inhalt der Mitgliedsbeiträge Gartenpächter

#### 1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Spielplatz und Gerätewart  
Kulturwart  
Vogelwart  
Internet und IT Technik  
Traditionspflege  
Gartenfachberater  
Vorstandsarbeit / Arbeitsgruppen  
Steuerabgaben

#### 2. Öffentlichkeitsarbeit

Sommerfest und Kindertag  
Veteranentreffen  
Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen / Tag der offenen Tür

#### 3. Verwaltungsaufwand

Büromaterial  
Porto  
Telefon / Fax  
Versicherungen  
Kfz. Aufrechnungen  
Kontoführungsgebühren  
Versorgung Vogelvoliere  
Jahresabschluss / Steuerberatung  
Elekt./Wasserverbrauch Verein  
Grundsteuer Stadt  
Betriebskosten Vereinshaus  
Gewerbeabfall  
Grünschnitt inkl. Container

#### 4. Beitrag Stadtverband der Kleingärtner e.V. Leipzig

Die Beiträge können sich in den einzelnen Positionen jährlich ändern, bzw. müssen auf Grund von Preiserhöhungen angepasst werden, somit ändert sich auch der Mitgliedsbeitrag. Jede Anpassung oder Änderung ist auf der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand zu begründen und wird im Haushaltsplan dargelegt.

Erst nach Beschlussfassung des Haushaltsplans in der Jahreshauptversammlung (für das Folgejahr) wird der neue Mitgliedsbeitrag wirksam.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 286 Verzug des Schuldners**

\*)

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1.

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

2.

der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,

3.

der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

4.

aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(5) Für eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt § 271a Absatz 1 bis 5 entsprechend.

\*)

Amtlicher Hinweis:

Diese Vorschrift dient zum Teil auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35).

### **Fußnote**

(+++ § 286: Zur Anwendung vgl. § 34 BGBEG +++)

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

## § 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

← § 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden →

\*)

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.

(+++ § 288: Zur Anwendung vgl. § 34 BGBEG +++)